



- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Versammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluss geben.

§ 13 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die Inhaber von Vereinsämtern sind gegenüber den Mitgliedern auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Das Organ, das für die Bestellung des Vereinsamtes zuständig ist, kann jederzeit über die Abberufung des Inhabers und die Bestellung eines Nachfolgers beschließen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden, zugleich sind die Liquidatoren zu wählen.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen BONO-Direkthilfe e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe; diese beinhaltet auch
 - a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten;.
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. finanzielle Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten vor Ort, insbesondere durch Weiterleitung finanzieller Mittel an ausländische Körperschaften;
 2. Anregung und Organisation von Aktionen, deren Ziel das Sammeln von Geldern zu Gunsten des Vereins ist;
 3. Zusammenarbeit mit Jugendkreisen, mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen und Aktivierung dieser Kreise, Personen und Institutionen für die Zwecke des Vereines;
 4. finanzielle Hilfe für den Aufbau von Bildungswerken, Informationseinrichtungen und Krankenstationen, auch durch Weiterleitung finanzieller Mittel an ausländische Körperschaften.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ECPAT Deutschland e.V., Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands ist innerhalb eines Monats Einspruch an den Vorstand zulässig; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Hieran ist der Vorstand gebunden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Aufnahme zum Mitglied ist möglich bei Entrichtung des jährlichen Vereinsbeitrages.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, durch die sie zu Ämtern berufen wurden, zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) freiwilligen Austritt;
 - c) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Kassierer;
 - d) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder haben volljährig zu sein.
- (3) Mehrfache Ausübung von Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist nicht möglich.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Vertretungsvollmachten und finanziellen Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von einer Woche eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die des sitzungleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand tritt auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Vorstands zusammen.
- (3) Einladungen zur Vorstandssitzung sind nicht an die für die Mitgliederversammlung vorgeschriebene Form gebunden.
- (4) Kann nach Ablauf der Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds, die drei Jahre beträgt, eine Neuwahl nicht fristgerecht durchgeführt werden, so bleibt die Person bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (5) Neuwahlen sollen unverzüglich angesetzt werden, wenn die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder drei unterschreitet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstands gemäß § 8;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Einsprüche gem. §§ 4 Abs. 2;
 - g) die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften;
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 3;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) die Auflösung des Vereins;
 - k) eine Geschäftsordnung;
 - l) sonstige auf der Tagesordnung genannte Punkte.